

Konstituierungsliste für die Amtsperiode 2016–2020 (Stand 01.09.2018)

1. Gemeinderatssitzungen Ordentlicher Sitzungstag	Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen finden jeden zweiten Dienstag-Nachmittag ab 13.15 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses statt.	B3.1.1	
2. Gemeinderat Gemeindepräsident Gemeindeammann Sozialvorsteherin Gemeinderätin Ressort Bildung Gemeinderat Ressort Bau	Rööslì Thomas Hofstetter Michael Cresta-Koch Luzia Lustenberger-Emmenegger Isabelle Felder Pius	B3.1.1	Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau und dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und zwei weiteren Mitgliedern (Art. 23 Gemeindeordnung).
Stellvertretung Gemeindepräsident-Stellvertreter Gemeindeammann-Stellvertreter Sozialvorsteherin-Stellvertreter Gemeinderat Felder-Stellvertreterin Gemeinderätin Lustenberger-Stellvertreterin	Felder Pius, Gemeinderat Rööslì Thomas, Gemeindepräsident Lustenberger-Emmenegger Isabelle, Gemeinderätin Hofstetter Michael, Gemeindeammann Cresta-Koch Luzia, Sozialvorsteherin		
3. Gemeindeschreiber Gemeindeschreiber-Stellvertreterin	Studer Marco Wigger-Hürlimann Karin		
4. Controlling-Kommission Präsident Mitglieder	Bucher Pirmin, Mooshof 9 Roos Jörg, Heiligkreuzstrasse 2 Schnider Markus, Schürtanne 4 Wigger Beat, Schwarzenbergchrüz Wyss Rolf, Teupel 3 Zihlmann-Müller Esther, Bramösli	V4.A	Die Controllingkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 – 5 Mitgliedern. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission (Art. 16 und 30 Gemeindeordnung).

5. Externe Revisionsstelle	Lufida Revisions AG Eichwaldstrasse 15 6002 Luzern	F3.A	Die Gemeindeversammlung wählt die externe Revisionsstelle (Art. 16 Gemeindeordnung).
6. Steuerwesen Leiter Steueramt/Inkasso	Heer Franz		
7. Buchhaltung Leiter Buchhaltung Leiter Buchhaltung Stellvertreterin	Hofstetter Michael, Gemeindeammann Bieri Heidi, Verwaltungsangestellte		
8. Teilungsbehörde Präsident Mitglied	Rööslı Thomas, Gemeindepräsident Studer Marco, Gemeindeschreiber	E3.A	Die Teilungsbehörde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz) und einem vom Gemeinderat bezeichneten weiteren Mitglied (§ 9 Abs. 1 EG ZGB).
9. Versteigerungsbehörde Präsident Mitglied	Rööslı Thomas, Gemeindepräsident Studer Marco, Gemeindeschreiber	G3.11	Die Gemeinden vollziehen die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen auf ihrem Gemeindegebiet und bestimmen eine Versteigerungsbehörde (§ 2 VO über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen).
10. Zivilstandswesen Amtsstelle für die Anzeige von Todesfällen	Studer Marco, Gemeindeschreiber		
11. Friedensrichteramt Willisau	c/o Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau	P2.3	

12. Betreibungsamt

Betreibungsbeamter
Stellvertreter

Wigger Hansueli, Moosmatte 22
Felder Josef, Grabenhof, 6163 Ebnet

B4.A

Die Gemeinde des Betreibungskreises wählt den Betreibungsbeamten und seine Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeinderäte. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl. Besteht ein Betreibungskreis aus zwei oder mehr Gemeinden, erfolgt die Wahl durch die Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird. Eine abweichende Regelung der Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen bleibt vorbehalten (§ 11 EG SchKG).

13. Schulwesen

Bildungskommission

Präsident
Mitglieder

Wermelinger Ueli, Vorderschwändi 4
Lustenberger-Emmenegger Isabelle, Gemeinderätin
Bucheli Monika, Heiligkreuzstrasse 21
Schöpfer Eduard, Oeschtorstrasse 1
Portmann-Marbacher Irma, Gruebehag 12

S1.A2

Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen zuständigen Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung sowie aus weiteren 3 Mitgliedern. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission (Art. 16 und 31 Gemeindeordnung).

Schulleiterin

Kleeb Verena, Schulleiterin

S1.6.3

Schulverwalterin

Lustenberger-Emmenegger Isabelle, Gemeinderätin

B3.1.7

Schulzahnpflegeinstructorin

Gämperle-Steiner Christine, Ussercheer 7

S1.7.4

Schulzahnarzt

Dr. med. dent. Dauter Ulrich, Dorf 11

S1.7.4

Schularzt

Dr. med. Ammermann Stephan, Dorf 11

S1.7.3

Musikschulkommission

Präsident
Mitglieder

(Amtsdauer wie Bildungskommission)
Bucher-Hunkeler Andrea, Mooshof 9
Bucheli Monika, Heiligkreuzstrasse 21
Kleeb Verena, Schulleiterin
Lustenberger-Emmenegger Isabelle, Gemeinderätin
Jenny André, Schüpfheim

S1.19.2

Die Musikschulkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen zuständigen Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung sowie aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Volksschule und einem weiteren Mitglied. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Musikschulkommission (Art. 4 Verordnung der Musikschule Hasle)

Stiftung für die Entlebucher Jugend

Gemeindevertreterin

Wermelinger-Schuler Rita, Oberdorf 1

F3.7.3

14. Gesundheits- und Sanitätswesen

Gesundheitsbehörde	Rööslı Thomas, Gemeindepräsident Hofstetter Michael, Gemeindeammann Cresta-Koch Luzia, Sozialvorsteherin Lustenberger-Emmenegger Isabelle, Gemeinderätin Felder Pius, Gemeinderat		Der Gemeinderat ist die örtliche Gesundheitsbehörde (§ 13 Gesundheitsgesetz).
Natur- und Landschaftsschutz Inhaber Gemeindestelle	Lustenberger Fridolin, Höchhus		Fachperson als Landwirtschaftsbeauftragter
Umweltschutzstelle	Hofstetter Michael, Gemeindeammann	U1.A	Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. Sie bezeichnet eine Umweltschutzstelle (§ 3 Abs. 1 EG USG).
Feuerbrandkontrolleur	Lustenberger Hans, Längmatt Emmenegger Robert, Grossschreie 1	L1.5	
Feuerungskontrolleur Holzfeuerungen	Grau Michael, Entlebuch, ab 01.01.2017	F1.3	Feuerkontrolle kleinen Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW Feuerkontrolle Holzfeuerung naturbelassenes Holz mit einer Fernwärmeleistung bis 70 kW
Gewässerschutz	Hofstetter Michael, Gemeindeammann		Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat (§ 3 Abs. 1 EG zum BG über den Schutz der Gewässer).
Friedhofverwalter	Hofstetter Michael, Gemeindeammann		
Kaliumiodid-Tabletten-Versorgung im Bedarfsfall Ansprechpartner	Studer Marco, Gemeindeschreiber	G1.1.3	Abgabe Bezugsscheine an Neuzuzüger/Neugeborene
Brunnenmeister	Schmid André, Oeschtor 2	W1.1.3	

Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch (ab 1.1.2009)

Vorstand Hofstetter Michael, Gemeindeammann
Gemeindedelegierte Felder Pius, Gemeinderat
Rööslü Thomas, Gemeindepräsident

K2.1.3

Jede Gemeinde bis zu 2'000 Einwohnern bestimmt zwei Delegierte. Jedes weitere volle 1'000 Einwohner berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Die Wahl und die Amtszeit der Delegierten erfolgt durch die einzelnen Verbandsgemeinden nach ihren Bestimmungen (Art. 8 Abs. 1 u. 2 Statuten Gemeindeverband Kehrrichtentsorgung Region Entlebuch)

Gemeindeverband Abwasserreinigung Talschaft Entlebuch (ab 01.01.2009)

Vorstand Felder Pius, Gemeinderat
Gemeindedelegierte Haas-Duss Sara, Haldenstrasse 7
Rööslü Thomas, Gemeindepräsident
Rechnungsprüfer Lustenberger Thomas, Buechmatt 2

K1.2.1

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt die Delegierten, sowie deren Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte (gilt auch für Vorstand) (Art. 8 Statuten Gemeindeverband Abwasserreinigung Talschaft Entlebuch).

Verantwortlicher für die Hundekontrolle und die Hundesteuer

Engel Franz, Polizeiposten Entlebuch

J1.3.2

Die Gemeinden bezeichnen die für den Bezug der Abgabe zuständige Amtsstelle (§ 8 Verordnung über das Halten von Hunden).

15. Feuerwehr Entlebuch-Hasle

Kommandant Studer Roland, Underchile 11
Vize-Kommandant Bieri Werner, Entlebuch
Hasle Vertretung Feuerwehrkommission Emmenegger Dominik, Gibel
Hofstetter Michael, Gemeindeammann
Studer Roland, Underchile 11
Wigger Beat, Grabe 2

F2.A

Gemeindevertrag über die Organisation der Feuerwehr in den Gemeinden Entlebuch und Hasle (Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 7 Abs. 2).

16. Militär / Zivilschutz

Z2.3.1

Zivilschutz-Organisation Region Entlebuch

Kommissionsmitglied Hofstetter Michael, Gemeindeammann

Zivilschutzkommandant
Stellvertreter

Grau Michael, Entlebuch
Brand Kilian, Schüpfheim
Haas Thomas, Marbach
Grau Michael, Entlebuch

Alarmierungsverantwortlicher

17. Katastrophenhilfe/Kriegswirtschaft

Gemeindeführungsstab

Leiter Hofstetter Michael, Gemeindeammann

Stellvertreter
Mitglieder

Studer Marco, Gemeindeführer
Grau Michael, Entlebuch, ZSO
Studer Roland, Underchile 11, FW-Kdt

Z1.A

Die Gemeinde bestimmt einen Führungsstab. Dieser wird jeweils für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses gebildet und besteht aus einem oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und einem Stab. Soweit nötig, sind die Partnerorganisationen und Fachleute im Stab vertreten. Die Gemeinde bestimmt eine verantwortliche Person für den Bevölkerungsschutz. Diese ist zuständig für die Vorbereitung und die Koordination (§ 7 Gesetz über den Bevölkerungsschutz).

Wirtschaftliche Landesversorgung

Leitung GWL
Stellvertreter

Studer Marco, Gemeindeführer
Hofstetter Michael, Gemeindeammann

W3.A

Die Gemeinden führen die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung und legen deren Organisation fest (§ 3 EG zum BG über die wirtschaftliche Landesversorgung).

18. Volkswirtschaft

Landwirtschaftsbeauftragter

Lustenberger Fridolin, Höchhus

L1.A

Die Gemeinden ernennen im Einvernehmen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald Landwirtschaftsbeauftragte. Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Landwirtschaftsbeauftragten ernennen (§ 2 Kant. Landwirtschaftsverordnung).

Elementarschäden

Experte
Stellvertreter

Fankhauser Erich, Teupel 2
Wigger Beat, Grabe 2

F1.2

Die Gemeinde bestimmt für die Schadenaufnahme und Schätzung einen oder mehrere neutrale Experten (Gemeineschätzer), spezielle Regelungen in einzelnen Kantonen vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 Richtlinien des Schweiz. Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden).

Gemeindeverband Region Luzern West

Gemeindedelegierter

Rööfli Thomas, Gemeindepräsident
Felder Pius, Gemeinderat

B3.2.2

Den Gemeinden stehen folgende Anzahl Delegierte zu:

bis zu 1'500 Einwohner: 1 Delegierte/r

bei 1'501 bis 3'000 Einwohner: 2 Delegierte

bei 3'001 bis 4'500 Einwohner: 3 Delegierte

usw.

Mindestens ein Vertreter pro Verbandsgemeinde hat dem Gemeinderat anzugehören (Art. 12 Abs. 1 u. 2 Statuten Gemeindeverband Region Luzern West).

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche gewählten Organe vier Jahre (Legislaturperiode). Sie beginnt jeweils am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte (Art. 8 Statuten Gemeindeverband Region Luzern West).

Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch

Vorstand
Gemeindedelegierte

Felder Pius, Gemeinderat
Rööfli Thomas, Gemeindepräsident
Bieri Pirmin, Büel 5
Hurschler Ferdinand, Heiligkreuzstrasse 17
Schnider Bruno, Gibelmatte 28

B1.5.1

Die Amtsdauer beträgt für die gewählten Organe vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte (Art. 7 Statuten Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch).

Die Delegiertenversammlung besteht aus 40 Delegierten der Verbandsgemeinden. Die eine Hälfte der Delegierten wird proportional zur Fläche, die andere Hälfte proportional zu den Einwohnern einer Verbandsgemeinde zugeteilt (Art. 11 Abs. 1 u. 2 Statuten Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch). Die Delegierten werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Eine Delegierte oder ein Delegierter pro Verbandsgemeinde hat wenn möglich dem Gemeinderat anzugehören (Art. 11 Abs. 1 u. 3 Statuten Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch).

**Wirtschaftsförderung,
Wirtschaftsverantwortlicher**

Hofstetter Michael, Gemeindeammann

19. Schatzungswesen

Katasterschatz. Landwirtschaft
Stellvertreter
Nichtlandwirtschaft
Stellvertreter

Wigger Beat, Grabe 2
Krummenacher Daniel, Stöösli
Eicher Werner, Underchile 3
Hofstetter Michael, Gemeindeammann

G4.5.1

Jede Gemeinde ernennt für die landwirtschaftlichen und die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke mindestens je einen Sachverständigen (§ 14 Schatzungsverordnung).

20. Sozialwesen

AHV-Zweigstelle

AHV-Zweigstellenleiterin
Stellvertreter

Stadelmann Daniela, Verwaltungsangestellte
Studer Marco, Gemeindeschreiber

A2.1.5

Zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle wählt der Gemeinderat einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das erforderliche Personal zur Verfügung (§ 17 Abs. 1 EG AHVG).

Mehrzweckverband SOBZ und KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Vorstand
Gemeindedelegierte

Cresta-Koch Luzia, Sozialvorsteherin
Wermelinger-Wigger Bernadette, Hinderdorf 13
Haas-Duss Sara, Haldenstrasse 7

F6.4.3

Jede Gemeinde erhält für jedes ganze Tausend Einwohnerinnen und Einwohner ein Delegiertenmandat, jedoch mindestens zwei (Art. 10 Abs. 2 Statuten Mehrzweckverband SoBZ).

ZiSG (Zweckverband f. institutionelle Sozialhilfe u. Gesundheitsförderung)

Cresta-Koch Luzia, Sozialvorsteherin

F6.A

Spitex Region Entlebuch

Gemeindevertreterin

Cresta-Koch Luzia, Sozialvorsteherin

G1.1.9

Gemeindearbeitsamt

Studer Marco, Gemeindeschreiber

A3.2.2

(§ 5 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds)

bfu-Sicherheitsdelegierter

Pius Stadelmann, Gemeindearbeiter

P2.7

Kontaktperson für Jugendfragen

Röösli Thomas, Gemeindepräsident

Verein „Tagesplatzvermittlung Region Entlebuch“

Vorstandsmitglied

Portmann-Pfister Nadia, Gruebehag 8

V5.5

21. Bauwesen	zuständiger Gemeinderat	Felder Pius, Gemeinderat	B3.1.8	Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung des BZR obliegt dem Gemeinderat, der diese Aufgabe von Amtes wegen anwendet (Art. 57 Abs. 1 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hasle).
	Bauamt / Baukontrolle	Regionales Bauamt Schüpfheim, Leiter Portmann Toni	B2.5	
22. Tourismus	zuständiger Gemeinderat	Hofstetter Michael, Gemeindeammann	V2.9.1	
23. Abstimmungswesen	Urnenbüropräsident Stellvertreter Urnenbüromitglieder	Röösli Thomas, Gemeindepräsident Stadelmann Bruno, Witebach 2B Arnet-Lipp Ruth, Oeschtorstrasse 16, FDP Emmenegger-Duss Margrith, Berggüetli, FDP Haas Kilian, Moosmatte 11A, CVP Murpf-Schärli Brigitte, Gruebehag 3, CVP Röösli Thomas, Dorf 23, CVP Stadelmann Bruno, Witebach 2B, SVP Waser-Setz Mirjam, Moosmatte 19B, CVP Wermelinger-Bieri Verena, Moosmatte 28, SVP Wicki Bernhard, Büel 4, CVP Studer Marco, Gemeindeschreiber Wigger-Hürlimann Karin, Gemeindeschreiber-Stv.	A1.A	Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros (§ 44 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). Die Gemeindeversammlung wählt die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros (Art. 16 Gemeindeordnung). Der Stimmregisterführer ist der Gemeindeschreiber oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung (§ 9 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz).
24. Wuhraufseher		Hofstetter Michael, Gemeindeammann	G2.1.1	Jede Gemeinde bestimmt eine Wuhraufseherin oder einen Wuhraufseher, die oder der mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall aber nach einem Hochwasser, die Gewässer zu begehnen und dabei deren Zustand und die Besorgung der Uferpflege zu kontrollieren hat. Die Gemeinde kann mit dieser Aufgabe Wuhraufseherinnen oder -aufseher von Wuhrgenossenschaften und Korporationen betrauen (§ 6 Wasserbauverordnung).

25. Verband Luzerner Gemeinden VLG	Hofstetter Michael, Gemeindeammann	B3.2.3	Die Generalversammlung setzt sich aus je einem Delegierten der Mitgliedsgemeinden zusammen. Jeder Delegierte hat pro angebrochenes Tausend Einwohner der Gemeinde, die er vertritt, eine Stimme (§ 5 Statuten VLG).
26. Revierkommissionen			
Hasle-Habschwanden	Hofstetter Michael, Gemeindeammann Bieri Erwin, Bahnhofstrasse 22 Blum Bruno, Schwesterehüsli Banz Fridolin, Obflüe 1	J1.2.21	Die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil wählt für jedes Jagdrevier eine Revierkommission. Sie besteht aus einem Vertreter der zuständigen Gemeinde, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Revierförster und einem Vertreter der Grundbesitzer (§ 46 Kant. Jagdgesetz).
Hasle-First	Hofstetter Michael, Gemeindeammann Duss Elisabeth, Dorf 7 Blum Bruno, Schwesterehüsli Portmann Markus, Gruebehag	J1.2.22	
Hasle-Schimbrig	Hofstetter Michael, Gemeindeammann Lustenberger Fridolin, Höchhus Blum Bruno, Schwesterehüsli Rööslü Franz jun., Hofstatt 2	J1.2.23	
27. Entlebucherhaus Verein	Lötscher-Schöpfer Christine, Hinderdorf 15	K4.2.63	Der Vorstand besteht aus 9 – 13 Mitgliedern. Jede Gemeinde des Amtes Entlebuch soll nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein (§ 9 Statuten Entlebucherhaus).
28. Energie			
Energiebeauftragter	Rööslü Thomas, Gemeindepräsident		Die Einwohnergemeinden bestimmen einen Energiebeauftragten, der die Tätigkeiten in der Gemeinde im Bereich der Energie koordiniert (§ 8 Abs. 2 Energiegesetz). Kontrolle Wärmeschutznachweise
Kontrollbeauftragter	Regionales Bauamt Schüpfheim, Leiter Portmann Toni		
29. Integration			

30. Adolphe Küng Stiftung

Präsident

Rööslü Thomas, Gemeindepräsident
Duss-Zürcher Bernadette, Moosmatte 24
Portmann Robert, Moosmatte 14
Schmid-Stalder Marianne, Hinderdorf 17
Wermelinger-Wigger Bernadette, Hinderdorf 13
Zemp-Schöpfer Christine, Moosmatte 17
vakant

F3.7.1

Gemäss der Stiftungsurkunde des Adolphe-Küng Fonds vom 20.
Dezember 1968 ist der Stiftungsrat – ausgenommen des
Präsidenten – alle 3 Jahre neu zu wählen. Der Präsident hat
das Amt, solange er Präsident der Gemeinde Hasle ist, inne.

31. Umweltkommission

Präsident

vakant
vakant
Blum Bruno, Schwesterehüsli, Förster
Hofstetter Michael, Gemeindeammann
vakant

U1.A

32. Wanderwegbeauftragter

Portmann Kurt, Ussercheer 13

V2.10

33. Pilzkontrolle

Koch Walter, Glaubenbergstrasse 4, Entlebuch

G1.2.2

34. Hausdurchsuchungen bei Strafverfahren

Stellvertreter

Rööslü Thomas, Gemeindepräsident
Hofstetter Michael, Gemeindeammann

P2.2.1

Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das
Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sieht ausdrücklich vor, dass für
Hausdurchsuchungen ein Mitglied der Gemeindebehörde oder
ein Kantons-, Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen ist,
der darüber wacht, dass sich die Massnahmen nicht von ihrem
Zweck entfernt; vgl. auch Art. 245 Abs. 2 StPO.